Bundesnetzagentur

Az.: 618-25-02

ECKPUNKTE
ZUR KONSULTATION

(Stand vom 17.09.2025)

Entwurf des **Tenors** für die Festlegung zur Marktintegration von Speichern und Ladepunkten (MiSpeL):

1. [1]Die Inanspruchnahme von Marktprämienzahlungen nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG auf Basis der Abgrenzungs- oder der Pauschaloption nach § 19 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 oder 3 EEG setzt voraus, dass die Anlagenbetreiber alle EE-Anlagen, Stromspeicher und Ladepunkte hinter der Einspeisestelle der Veräußerungsform der geförderten Direktvermarktung per Marktprämie oder – ergänzend zu mindestens einer marktprämien-geförderten EE-Anlage – der ungeförderten sonstigen Direktvermarktung zuordnen. [2]Bei dieser Zuordnung ist ergänzend anzugeben, ob die Marktprämienzahlungen für die Netzeinspeisung an der Einspeisestelle auf Basis der Abgrenzungsoption oder auf Basis der Pauschaloption geltend gemacht werden. [3]Diese ergänzenden Angaben sowie Angaben zu einem etwaigen späteren Wechsel der Abgrenzungs- oder Pauschaloption erfolgen in entsprechender Anwendung der Regelungen zur Zuordnung und zum Wechsel der Veräußerungsform (insbesondere § 21b und § 21c EEG). [4]Bei Misch-Stromspeichern und Ladepunkten, bei denen es sich nicht um Anlagen im Sinne von § 3 Nr. 1 EEG handelt, auf die aber die Regelungen des EEG nach § 19 Abs. 3b S. 2 und Abs. 3c S. 5 EEG entsprechende Anwendung finden, erstreckt sich die entsprechende Anwendung

dieser Regelungen sowohl auf ihre Zuordnung zur Veräußerungsform der geförderten Direktvermarktung als auch auf die ergänzenden Angaben zur Geltendmachung der Abgrenzungs- oder der Pauschaloption und etwaige spätere Wechsel.

2. [1]Die Inanspruchnahme von Marktprämienzahlungen nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG auf Basis der Abgrenzungsoption setzt des Weiteren voraus, dass die Anlagenbetreiber die besonderen Voraussetzungen und Anforderungen an die Bestimmung und den Nachweis der anteilig förderfähigen Netzeinspeisung nach Anlage 1 einhalten. [2]Die Inanspruchnahme von Umlageprivilegien nach § 21 Abs. 1 bis 4 EnFG (auch i.V.m. § 19 Abs. 2 S. 16 StromNEV) auf Basis der Abgrenzungsoption setzt des Weiteren voraus, dass die Netznutzer die besonderen Voraussetzungen und Anforderungen an die Bestimmung und den Nachweis der anteilig saldierungsfähigen Netzeinspeisung und – sofern in der jeweiligen Fallkonstellation relevant – der anteilig privilegierungsfähigen Stromspeicherverluste nach Anlage 1 einhalten.

3. [1]Die Inanspruchnahme von Marktprämienzahlungen nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG auf Basis der Pauschaloption setzt des Weiteren voraus, dass die Anlagenbetreiber die besonderen Voraussetzungen und Anforderungen an die Bestimmung und den Nachweis der anteilig förderfähigen Netzeinspeisung nach Anlage 2 einhalten. [2]Die Inanspruchnahme von Umlageprivilegien nach § 21 Abs. 4a EnFG (auch i.V.m. § 19 Abs. 2 S. 16 StromNEV) auf Basis der Pauschaloption setzt des Weiteren voraus, dass die Netznutzer die besonderen Voraussetzungen und Anforderungen an die Bestimmung und den Nachweis der saldierungsfähigen Netzeinspeisung nach Anlage 2 einhalten.

4. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind verpflichtet, die Inanspruchnahme von Marktprämienzahlungen und Umlageprivilegierungen auf Basis der Abgrenzungs- oder der Pauschaloption nach den Maßgaben dieser Festlegung zu ermöglichen.

5. [1]Die Begriffsbestimmungen nach dem jeweiligen Abschnitt 2 der Anlagen 1 und 2 gelten für die Tenorziffern 1 bis 4 entsprechend. [2]Die in dieser Festlegung einschließlich ihrer Anlagen genannten Regelungen beziehen sich auf die jeweils aktuellste Fassung des Gesetzes, sofern keine konkrete Fassung genannt wird.

6. Die Festlegung tritt am [Tag Monat Jahr] in Kraft.